

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 29

Artikel: Organisation freiwilliger Schützenkompanien

Autor: Seifert, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nennung in der Armee jede Eifersüchtelei, jede Be-
kittelung aufhören wird und Alle nur ein Bestre-
ben kennen werden, das, ihre Pflicht zu thun zum
Frommen des Vaterlandes.

Organisation freiwilliger Schützenkompanien.

Folgendes Kreisschreiben und Aufruf ergeht an
alle Schützen und Schützenvereine der Schweiz:

An die schweiz. Feldwaffenvereine!

Schützen!

Von der Ansicht ausgehend, daß eine militärische
Organisation unserer Schützenvereine nicht im letzten
Momente der Gefahr geschaffen und ins Leben ge-
rufen werden kann, hat der von den vereinigten
Feldwaffenvereinen in Aarau niedergesetzte Ausschuss
einstimmig beigelegte Organisation angenommen und
sich mit dem eidgenössischen Militärdepartement und
dem Centralkomite des eidgenössischen Schützenver-
eins in Verbindung gesetzt.

Wir haben zwei Arten Kompanien vorgesehen.
Die Feldkompanien und Positionskompanien. Je-
dem Schützen steht es frei, je nach seiner Waffe
oder seiner Neigung sich für die eine oder andere
einzuschreiben. Eine dritte Kontrolle ist bestimmt
für diejenigen, welche Waffen zur Verfügung stellen
können. Auch Diese ersuchen wir zu bereitwilliger
Mithilfe. Die Vorstände der Gesellschaften sind
ersucht, ihre Mitglieder zu versammeln und auf ihre
thätige Mitwirkung hinzuwirken.

Schweizerische Jünglinge, die Ihr noch nicht in
unserre Armee eingeteilt seid! Alte Garde, die Ihr
bereits Euren Dienst vollendet habt! Schweizerische
Schützen! Wir wissen bei der gegenwärtigen Lage
in Europa noch nicht, was die nächste Zeit auch
unserm Vaterlande bringen kann.

Den Schützen der Feldwaffenvereine liegt deshalb
vor Allem die Pflicht ob, sich zur gehörigen Zeit in
Bereitschaft zu halten. Beweisen wir, daß die Waffe
uns nicht nur zum Spiele an unsern Festen dient.
Bewahren wir die feurigen Worte der Vaterlands-
liebe und Opferwilligkeit, die an unsern Festen uns
so oft begeisterten, auch durch die That.

Unterlassen wir im gegenwärtigen Momente nichts,
was dazu dienen kann, die Wehrkraft unseres theu-
ren Vaterlandes zu heben.

Deshalb, Schützen der Feldwaffenvereine, legen
wir Ihnen das Organisationsprojekt vor, in der fe-
sten Überzeugung, daß im Momente der Gefahr
Ihr alle mit Freuden zu der Euch vertrauten Waffe
greifen und Euch bereitwillig den Behörden unseres
lieben Vaterlandes zur Verfügung stellen werdet.

Mit Schützengruß!

Solothurn, den 8. Juli 1866.

Namens des Ausschusses der Feldwaffenvereine,

Der Präsident:

Wilh. Bigier, Regierungsrath.

Der Aktuar:

H. Seifert.

Diesem Schreiben sind Einschreibkontrollen beige-
legt für Feld- und Positionskompanien und für
solche die Waffen zu liefern Willens sind.

Wir begrüßen freudig diesen Gedanken und wün-
schen ihm den besten Erfolg.

Organisation.

Art. 1.

Die schweizerischen Feldwaffenvereine stellen sich
die Aufgabe, für die Vertheidigung des Vaterlandes
„freiwillige Schützenkompanien“ zu bilden.

Art. 2.

Sie sorgen zu diesem Zwecke:

- für die Organisation der Kompanien;
- für die Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 3.

Der Eintritt in die „freiwilligen Schützenkompa-
nien“ erfolgt durch Namensunterschrift des Eintritts-
tenden; diese Unterschrift verpflichtet die Betreffenden:
sich dem schweizerischen Armeekommando zur Verfü-
gung zu stellen und sich den Kriegsgesetzen der Eid-
genossenschaft zu unterziehen.

Art. 4.

Aufgenommen werden alle Schweizerbürger, welche
die nöthigen Eigenschaften für den Dienst besitzen,
dem sie sich unterziehen und insofern sie nicht schon
in der Armee (Auszug, Reserve oder Landwehr) ein-
getheilt sind.

Art. 5.

Wer sich zur Aufnahme meldet, hat gleichzeitig zu
erklären, ob er für den Felddienst oder aber für den
Dienst in Besitzungen und Positionen verwendet
werden wolle. Diese Erklärung ist in die Auf-
nahmelisten einzutragen.

Art. 6.

Jeder Feldwaffenverein eröffnet eine Aufnahmelisten
und schickt von 14 zu 14 Tagen eine Abschrift der-
selben dem Kantonalvorstand zu Handen des Gen-
tralausschusses ein. Wo ein Kantonalvorstand nicht
besteht, geht die Einsendung an die Kantonal-Mili-
tärbehörde zu Handen des Centralausschusses.

Art. 7.

Die Organisation der Kompanien erfolgt auf die
Anordnung des Centralausschusses. Sie wird ent-
weder durch den Kantonalvorstand oder durch diese-
nigen Organe vollzogen, welche der Centralausschuss
hiefür bezeichnen wird.

Art. 8.

Für die Organisation der Kompanien gelten fol-
gende Grundsätze:

- Die Kompanien zerfallen in zwei Gattungen:
in solche, welche für den Dienst der Feld-
armee (Feldkompanien) und in solche,
welche für den Dienst in Besitzungen und
Positionen bestimmt sind (Positionskom-
panien).
- Die Feldkompanien sind ausschließlich mit
Waffen zu versehen, die Feldstecher, Feld-
absehen und das gesetzliche Kaliber besitzen.

- c. Die Kompagnien werden, wenn immer möglich, bezirk- oder kantonsweise gebildet. Nach Umständen können auch Kompagnien aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden. Wo die Zahl der Freiwilligen in einem Kanton zur Bildung einer Kompagnie nicht ausreicht, trifft der Centralausschuss die nöthigen Anordnungen zum Anschluß an einen benachbarten Kanton.
- d. Die Stärke der Kompagnien beträgt ungefähr 100 bis 150 Mann; Positionskompagnien dürfen auch bloß 50 Mann stark sein.

Art. 9.

Jede Kompagnie hat 3 bis 4 Offiziere: einen Hauptmann, einen Oberleutnant und einen oder zwei Unterleutnants. Dieselben werden von der Kompagnie erwählt und der kantonalen Militärbehörde zur Brevettrung vorgeschlagen.

Die Wahl der Unteroffiziere, deren Bestand dem der eidgenössischen Fußtruppen entsprechend sein soll, geschieht direkt durch die Kompagnie.

Art. 10.

Sobald eine Kompagnie formirt ist, wird dem Centralausschuss unter Beilage des Nominativverzeichnisses davon Anzeige gemacht und die Kompagnie dem eidgenössischen Militärdepartemente, beziehungsweise dem Obergeneral zur Verfügung gestellt.

Art. 11.

Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, welche sich bei einem Feldwaffenverein einschreibt, hat der letztere in folgender Weise zu sorgen:

Die Feldwaffenvereine treffen die nöthigen Anstalten zur Beschaffung von Waffen. Sie nehmen dieselben in Empfang oder sorgen wenigstens dafür, daß sie jeden Augenblick behändigt werden können. Sie führen über die zur Verfügung stehenden Waffen eine genaue Controle und geben dem Kantonal-Vorstand zu Handen des Centralausschusses von 14 zu 14 Tagen über den Bestand einen Ausweis.

Art. 12.

Die freiwilligen Kompagnien sind mit einer grünen Blouse und einem grauen Hut bekleidet. Sie tragen die eidgenössische Ecocarde. Die gesamte übrige Ausrüstung wird durch die Kantonalvereine bestimmt.

Art. 13.

Sobald bei einem Vereine die gehörige Anzahl von Freiwilligen sich gemeldet hat, werden dieselben von Zeit zu Zeit zu Inspektionen über die Bewaffnung und Ausrüstung und zu Übungen zusammengezogen. Diese Übungen sollen sich namentlich mit den Hauptzwecken des Wach-, Sicherheits- und Felddienstes, des leichten Dienstes und der Kompagnieschule befassen. Die Vereine bestellen die zur Leitung dieser Übungen tauglichen Persönlichkeiten.

Art. 14.

Der Centralausschuss hat die Aufgabe, sich mit den eidgenössischen Behörden über die Stellung zu verständigen, welche die freiwilligen Schützen-Kompagnien gegenüber der Eidgenossenschaft in Bezug

auf Besoldung, Verpflegung, Munitionslieferung, Korpsausrüstung &c., sowie in Bezug auf die militärische Verwendung einzunehmen haben.

Uarau, den 5. Juni 1866.

Der Präsident des Ausschusses der Feldwaffenvereine:

Wilh. Bigler, Regierungsrath.

Der Aktuar:

H. Seifert.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. Juli 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Ohne Zweifel wird für den Fall, daß wir berufen sein sollten, unsere Unabhängigkeit mit den Waffen zu verteidigen, der Landsturm eine nicht unwichtige Rolle zu spielen haben.

Es liegt deshalb in der Pflicht der Militärbehörden diesen Theil unserer Streitkräfte rechtzeitig ins Auge zu fassen und für dessen Verwendung die nothwendig scheinenden Vorbereitungen zu treffen.

Das unterzeichnete Departement ist weit davon entfernt zu glauben, daß in dieser Angelegenheit schon in Friedenszeit allgemein bindende Vorschriften aufgestellt werden können oder sollen, es ist vielmehr der Ansicht, daß die Organisation des Landsturms zum guten Theil der Initiative und dem Patriotismus der lokalen Behörden und einflußreichen Persönlichkeiten betreffenden Landesgegenden anheimgestellt werden müsse. Dagegen könnte doch in gegebenen Fällen gerade diesen Behörden und Persönlichkeiten eine allgemeine Anleitung sehr erwünscht sein.

Um nun hiesfür das nöthige Material zu erhalten, ist es zunächst, daß wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Welche Verfügungen und Anordnungen sind bezüglich der Organisation des Landsturmes bei früheren Anlässen in Ihrem Kanton getroffen worden?
2. Welche Anordnungen erschienen Ihnen diesfalls als die zweitmäigsten?

Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegensehend, benützen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.